



**Begründung.**

Um den dringenden Baulandbedarf decken zu können, beabsichtigt die Gemeinde Horbach einen Bebauungsplan für den Ortsteil "Hinterm Alten" aufzustellen.

Dieser Ortsteil ist im Flächennutzungsplan aus dem Jahre 1951 noch nicht als Bauland ausgewiesen. Von einer Änderung des Flächennutzungsplanes wird abgesehen, weil wegen der geringen Größe des Bauabgabebereichs, der Bebauungsplan ausreicht die städtebauliche Entwicklung zu ordnen.

In den Geltungsbereich des Planes werden nachfolgend aufgeführte Grundstücke als Bauland aufgenommen:  
Flur 2 - Flurstück 74 - 75, 159/87 - 91, 162/113 - 119/1

Die Ausweisung erfolgt als Dorfgebiet mit ein- und zweigeschossiger Bebauung. Die Erschließung des Bauabgabebereichs baut auf vorhandenen Wirtschaftswegen auf, die Anschluss an Ortsstraßen haben. Der Krötenbach soll, soweit er durch das Baugelbiet fließt, verrohrt und in weiteren auf einer Länge von ca. 55 m an dem Baugelbiet als offener Graben verlegt werden. Die Grundstücke können erst nach durchgeführter Baulandabgabe oder Grenzregelung bebaut werden.

Baugrundstücke für den Gemeindefürsorge sind nicht erforderlich, da sie in Ortsteilen bereits in ausreichender Größe vorhanden sind. Ein Kinderspielfeld soll auf dem Flurstück Nr. 89 angelegt werden.

Kanalisierungsträger sind die Kreiswerke Gelnhausen. Nach angestellten Untersuchungen wird von ihnen gefordert, daß eine Druckrohrleitung entsprechend ihrem Segen zur Versorgung des Baugelbietes errichtet werden muß. Diese Anlage würde auch den Forderungen des Kreisbrandinspektors gerecht werden.

Zur erhaltungsfähigen Inbetriebnahme hat die Gemeinde einen Entwurf aufstellen lassen, der der Aufsichtsbehörde zur Genehmigung vorliegt. Die Straßensanierung erfolgt ebenfalls durch die Kreiswerke Gelnhausen.

Die Erschließungskosten sind überschlägig mit ca. 50,-,- DM ermittelt worden.

Horbach, den . 24. Okt. 1963 . . . . .

Der Gemeindevorstand  
gez. Seikel  
Bürgermeister

Die Übereinstimmung der Planunterlagen mit den Katasterkarten wird hiermit bescheinigt.  
Gelnhausen, den . . . . .  
Katasteramt  
i.A.

Dieser von Regierungspräsidenten in Kassel am . . . 10. Dez. 1963 . . . . . genehmigte Bebauungsplan wird gemäß § 12 BZG, zusammen mit seiner Begründung ab sofort offengelegt und kann in den Dienststunden der Gemeindeverwaltung H o r b a c h während der üblichen Dienststunden von jedermann eingesehen werden.

Die Offenlegung wurde an . . . . . öffentlich bekannt gemacht. Mit diesem Zeitpunkt ist der Plan rechtsverbindlich geworden.

Horbach, den . . . . .

Der Gemeindevorstand  
Bürgermeister

Bearbeitet: Gelnhausen, im August 1963  
Der Kreisausschuß des Landkreises Gelnhausen  
Kreisausschuß - Planungsstelle  
gez. Boyer

Anlagen - Nachträge:

Horbach, den . 24. Okt. 1963 . . . . .

Der Gemeindevorstand  
gez. Seikel  
Bürgermeister

**Bebauungsplan**  
gemäß §§ 2, 4 u. 9 des Bundesbaugesetzes vom 23.6.1960 - BStBl I Nr. 30

**Gemeinde Horbach, Ortsteil „Hinterm Alten“**  
Kreis Gelnhausen

Die Aufstellung des Bebauungsplanes wurde am 19. Januar 1963 durch die Gemeindevertretung beschlossen.  
Horbach, den . 24. Okt. 1963 . . . . .

Der Gemeindevorstand  
gez. Seikel  
Bürgermeister

Der Planentwurf mit Begründung hat gemäß § 2 Abs. 6 BZG, in der Zeit vom . 20.8.1963 . . . bis . 22.9. . . . 1963 auf den Bürgermeisterrat in Horbach zu jedermanns Einsicht offengelegt. Die Offenlegung ist an . . . 24. Okt. . . . . 1963 ortsüblich bekannt gemacht worden.

Horbach, den . 24. Okt. 1963 . . . . .

Der Gemeindevorstand  
gez. Seikel  
Bürgermeister

**Satzung.**

Gemäß §§ 2, 9 und 10 des BZG, vom 23.6.1960 (BStBl. I S. 341), § 1 der Zweiten Verordnung zur Durchführung des BZG, vom 26.5.1961 (DStBl. S. 36) und der Verordnung über die bauliche Nutzung (Baunutzungsverordnung) vom 26.5.1962 (DStBl. S. 429) in Verbindung mit §§ 5 und 51 der HGB, in der Fassung vom 1.7.1956 (DStBl. S. 163) wurde dieser Bebauungsplan für den Ortsteil "Hinterm Alten" in der Sitzung der Gemeindevertretung am . . . 23.10.1963 . . . . . beschlossen. Die einzelnen zeichnerischen Darstellungen im Plan haben folgende rechtliche Bedeutung:

-----  
Grenzen des Geltungsbereichs  
Dorfgebiet, eingeschossig, Grundflächenzahl a,3, Geschöfflächenzahl a,3  
Dorfgebiet, bis zweigeschossig, Grundflächenzahl a,3, Geschöfflächenzahl a,5  
Geplante Wohnhäuser - Die Firstrichtung ist einseitig - Die Darstellung der Baukörper ist hinsichtlich Gestalt und Größe unverfälscht. Die Traufhöhe bei Gebäuden an der dem Tal zugewandten Straßenseite darf von 11,5m über NN gemessen bei eingeschossiger Bebauung (Bebauung 4, a n, bei zweigeschossiger Bebauung 5, a n an der dem Berg zugewandten Straßenseite gemessen an der talseitigen Außenwand von Geländeschnitt bei eingeschossiger Bebauung 5, a n, bei zweigeschossiger Bebauung 7, a n nicht überschreiten. Es sind Satteldächer zulässig, deren Neigungen bei eingeschossigen Wohnhäusern bis 50°, bei zweigeschossigen Wohnhäusern bis 30° betragen darf. Dachaufbauten (Gaupen) sind bei zweigeschossigen Wohnhäusern nicht statthaft. Für die Dachdeckung ist dunkles Material zu verwenden. Einzelplätze und Kleingärten sind an der Grundstücksgrenze anzubauen.

-----  
Geplante Baugrundstücksgrenze (unverfälscht)  
nicht überbaubare Grundstücksfläche  
Baugrenze  
Weg  
v. 1973  
Spielplatz

-----  
Vorhandene Verkehrsflächen  
Geländehöhen über NN  
Öffentliche Grünflächen (Spielplatz u.s.w.)

Horbach, den . 24. Okt. 1963 . . . . .

Der Gemeindevorstand  
gez. Seikel  
Bürgermeister

Die Übereinstimmung der Planunterlagen mit den Katasterkarten wird hiermit bescheinigt.  
Gelnhausen, den . . . . .  
Katasteramt  
i.A.

Dieser von Regierungspräsidenten in Kassel am . . . . . genehmigte Bebauungsplan wird gemäß § 12 BZG, zusammen mit seiner Begründung ab sofort offengelegt und kann in den Dienststunden der Gemeindeverwaltung H o r b a c h während der üblichen Dienststunden von jedermann eingesehen werden.

Die Offenlegung wurde an . . . . . öffentlich bekannt gemacht. Mit diesem Zeitpunkt ist der Plan rechtsverbindlich geworden.

Horbach, den . . . . .

Der Gemeindevorstand  
Bürgermeister

Bearbeitet: Gelnhausen, im August 1963  
Der Kreisausschuß des Landkreises Gelnhausen  
Kreisausschuß - Planungsstelle

Anlagen - Nachträge:

**Begründung.**

Um den dringenden Baulandbedarf decken zu können, beabsichtigt die Gemeinde Horbach einen Bebauungsplan für den Ortsteil "Hinterm Alten" aufzustellen.

Dieser Ortsteil ist im Flächennutzungsplan aus dem Jahre 1951 noch nicht als Bauland ausgewiesen. Von einer Änderung des Flächennutzungsplanes wird abgesehen, weil wegen der geringen Größe des Bauabgabebereichs, der Bebauungsplan ausreicht die städtebauliche Entwicklung zu ordnen.

In den Geltungsbereich des Planes werden nachfolgend aufgeführte Grundstücke als Bauland aufgenommen:  
Flur 2 - Flurstück 74 - 75, 159/87 - 91, 162/113 - 119/1

Die Ausweisung erfolgt als Dorfgebiet mit ein- und zweigeschossiger Bebauung. Die Erschließung des Bauabgabebereichs baut auf vorhandenen Wirtschaftswegen auf, die Anschluss an Ortsstraßen haben. Der Krötenbach soll, soweit er durch das Baugelbiet fließt, verrohrt und in weiteren auf einer Länge von ca. 55 m an dem Baugelbiet als offener Graben verlegt werden. Die Grundstücke können erst nach durchgeführter Baulandabgabe oder Grenzregelung bebaut werden.

Baugrundstücke für den Gemeindefürsorge sind nicht erforderlich, da sie in Ortsteilen bereits in ausreichender Größe vorhanden sind. Ein Kinderspielfeld soll auf dem Flurstück Nr. 89 angelegt werden.

Kanalisierungsträger sind die Kreiswerke Gelnhausen. Nach angestellten Untersuchungen wird von ihnen gefordert, daß eine Druckrohrleitung entsprechend ihrem Segen zur Versorgung des Baugelbietes errichtet werden muß. Diese Anlage würde auch den Forderungen des Kreisbrandinspektors gerecht werden.

Zur erhaltungsfähigen Inbetriebnahme hat die Gemeinde einen Entwurf aufstellen lassen, der der Aufsichtsbehörde zur Genehmigung vorliegt. Die Straßensanierung erfolgt ebenfalls durch die Kreiswerke Gelnhausen.

Die Erschließungskosten sind überschlägig mit ca. 50,-,- DM ermittelt worden.

Horbach, den . 24. Oktober 1963 . . . . .

Der Gemeindevorstand  
gez. Seikel  
Bürgermeister

Die Übereinstimmung der Planunterlagen mit den Katasterkarten wird hiermit bescheinigt.  
Gelnhausen, den . . . . .  
Katasteramt  
i.A.

Dieser von Regierungspräsidenten in Kassel am . . . . . genehmigte Bebauungsplan wird gemäß § 12 BZG, zusammen mit seiner Begründung ab sofort offengelegt und kann in den Dienststunden der Gemeindeverwaltung H o r b a c h während der üblichen Dienststunden von jedermann eingesehen werden.

Die Offenlegung wurde an . . . . . öffentlich bekannt gemacht. Mit diesem Zeitpunkt ist der Plan rechtsverbindlich geworden.

Horbach, den . . . . .

Der Gemeindevorstand  
Bürgermeister

Bearbeitet: Gelnhausen, im August 1963  
Der Kreisausschuß des Landkreises Gelnhausen  
Kreisausschuß - Planungsstelle

Anlagen - Nachträge:

**Bebauungsplan**  
gemäß §§ 2, 4 u. 9 des Bundesbaugesetzes vom 23.6.1960 - BStBl I Nr. 30

**Gemeinde Horbach, Ortsteil „Hinterm Alten“**  
Kreis Gelnhausen

Die Aufstellung des Bebauungsplanes wurde am 19. Januar 1963 durch die Gemeindevertretung beschlossen.  
Horbach, den . 24. Okt. 1963 . . . . .

Der Gemeindevorstand  
gez. Seikel  
Bürgermeister

Der Planentwurf mit Begründung hat gemäß § 2 Abs. 6 BZG, in der Zeit vom . 20.8.1963 . . . bis . 30. Sept. . . . . 1963 auf den Bürgermeisterrat in Horbach zu jedermanns Einsicht offengelegt. Die Offenlegung ist an . . . 23. August . . . . . 1963 ortsüblich bekannt gemacht worden.

Horbach, den . 24. Oktober 1963 . . . . .

Der Gemeindevorstand  
gez. Seikel  
Bürgermeister

**Satzung.**

Gemäß §§ 2, 9 und 10 des BZG, vom 23.6.1960 (BStBl. I S. 341), § 1 der Zweiten Verordnung zur Durchführung des BZG, vom 26.5.1961 (DStBl. S. 36) und der Verordnung über die bauliche Nutzung (Baunutzungsverordnung) vom 26.5.1962 (DStBl. S. 429) in Verbindung mit §§ 5 und 51 der HGB, in der Fassung vom 1.7.1956 (DStBl. S. 163) wurde dieser Bebauungsplan für den Ortsteil "Hinterm Alten" in der Sitzung der Gemeindevertretung am . . . 23. Okt. . . . . 1963 . . . . . beschlossen. Die einzelnen zeichnerischen Darstellungen im Plan haben folgende rechtliche Bedeutung:

-----  
Grenzen des Geltungsbereichs  
Dorfgebiet, eingeschossig, Grundflächenzahl a,3, Geschöfflächenzahl a,3  
Dorfgebiet, bis zweigeschossig, Grundflächenzahl a,3, Geschöfflächenzahl a,5  
Geplante Wohnhäuser - Die Firstrichtung ist einseitig - Die Darstellung der Baukörper ist hinsichtlich Gestalt und Größe unverfälscht. Die Traufhöhe bei Gebäuden an der dem Tal zugewandten Straßenseite darf von 11,5m über NN gemessen bei eingeschossiger Bebauung (Bebauung 4, a n, bei zweigeschossiger Bebauung 5, a n an der dem Berg zugewandten Straßenseite gemessen an der talseitigen Außenwand von Geländeschnitt bei eingeschossiger Bebauung 5, a n, bei zweigeschossiger Bebauung 7, a n nicht überschreiten. Es sind Satteldächer zulässig, deren Neigungen bei eingeschossigen Wohnhäusern bis 50°, bei zweigeschossigen Wohnhäusern bis 30° betragen darf. Dachaufbauten (Gaupen) sind bei zweigeschossigen Wohnhäusern nicht statthaft. Für die Dachdeckung ist dunkles Material zu verwenden. Einzelplätze und Kleingärten sind an der Grundstücksgrenze anzubauen.

-----  
Geplante Baugrundstücksgrenze (unverfälscht)  
nicht überbaubare Grundstücksfläche  
Baugrenze  
Weg  
v. 1973  
Spielplatz

-----  
Vorhandene Verkehrsflächen  
Geländehöhen über NN  
Öffentliche Grünflächen (Spielplatz u.s.w.)

Horbach, den . 24. Oktober 1963 . . . . .

Der Gemeindevorstand  
gez. Seikel  
Bürgermeister

Siehe Rückseite!

Zusatz:

Vordergebäude sind auf der Baugrenze (Baufluchtlinie) zu erstellen. Es kann jedoch gestattet werden, daß vordere Gebäude ganz oder teilweise hinter die Baufluchtlinie zurücktreten.

Horbach den 24. Oktober 1963

Der Gemeindevorstand  
gez. Seikel  
Bürgermeister